

S a t z u n g

über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Witzenhausen (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. September 2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 16-18, 20, 37 und 40 des Hessischen Straßengesetzes vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. I S. 254), des § 8 des Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) zuletzt geändert am 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen am 16.05.2017 die folgende Satzung über die Sondernutzung beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind die Sondernutzungen an den gewidmeten Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Witzenhausen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Absatz 1 Ziffer 4 Hessisches Straßengesetz und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt Witzenhausen.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:

1. Aufgrabungen zur Verlegung von privaten Leitungen,
2. Verlegung von privaten Leitungen,
3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
4. Lagerung von Materialien aller Art,
5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Werbeausstellungen und Werbewagen,
6. Freitreppen,
7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Verkehrsraum hineinragen,
8. Plakatierungen im Straßenraum,
9. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln, sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden und mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,

(4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

(7) Der Magistrat kann Gestaltungsrichtlinien beschließen. Hat er hiervon Gebrauch gemacht, ist eine Sondernutzungserlaubnis regelmäßig nur zu erteilen, wenn die Sondernutzung nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien verstößt.

(8) Die Gestaltungsrichtlinien nach Abs. 7 werden grundsätzlich nicht auf Informationsstände und bei temporären Veranstaltungen angewandt.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

- (1) Erlaubnisansträge sind mit Angabe über Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich beim Magistrat zu stellen.
- (2) Der Magistrat kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.
- (3) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich dem Magistrat mitzuteilen und unrichtige oder fehlende Angaben und Anlagen zu berichtigen oder zu ergänzen.

§ 5

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
 1. Im Bebauungsplan oder Bauschein vorgeschriebene Überbauung (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;

3. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren) sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
 5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altäre und dgl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
 6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
 7. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anforderung der Stadt in Gehwegen angebracht werden;
 8. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht,
 9. die Aufstellung eines Containers zum Zwecke der Entrümpelung oder Abfuhr von Bauschutt bis zu 2 Kalendertagen. Die Verpflichtung zur Vorlage eines Verkehrszeichenplanes bei der Straßenverkehrsbehörde bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Straßenverkehrs, Straßenbaues oder anderer öffentlicher Interessen dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungen

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche wieder herzustellen.

- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (3) Sondernutzungen ohne die erforderliche Erlaubnis werden auf Kosten desjenigen, der die Sondernutzung veranlasst hat bzw. ausübt beseitigt.
- (4) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 7

Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt Witzenhausen für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten den öffentlichen Verkehrsflächen zufügt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Witzenhausen von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese im ursächlichen Zusammenhang mit der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt Witzenhausen erheben. Er ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflichtansprüche ausreichend zu versichern. Der Magistrat kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer den Abschluss der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Sicherheitsleistungen

- (1) Die Stadt kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder der Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.
- (2) Entstehen dem Erlaubnisgeber durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 9

Erstattung sonstiger Kosten

Der Erlaubnisnehmer hat alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

2. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 10

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von Vorschriften dieser Satzung bleiben
 - a) Festgesetzte Märkte, Wochenmarkt und Heimat- und Brauchtumsfeste
 - b) Nutzung nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 Hessisches Straßengesetz,
 - c) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach §§ 29, 35 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Magistrat kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 2 ohne Erlaubnis der Stadt Witzenhausen Straßen, Wege und Plätze über den Gemeindegebrauch in Anspruch nimmt,
 - 2. entgegen § 3 Abs. 2 in Ausübung der Sondernutzung herzustellende Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik errichtet und erhält,
 - 3. wer nach Verzicht oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis gem. § 6 Abs. 1 nicht unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche wieder herstellt,

4. entgegen § 6 Abs. 2 als Erlaubnisnehmer oder Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung nicht dafür sorgt, dass infolge der mangelhaften oder schlechten Beschaffenheit eine Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr ausgeht,
 5. sich entgegen § 7 Abs. 2 trotz Verpflichtung nicht zur Abdeckung von Schäden, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung stehen, ausreichend versichert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Behörde ist der Magistrat der Stadt Witzenhausen.
- (4) Absatz (1) gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne § 23 Bundesfernstraßengesetz und § 51 Hessisches Straßengesetz vorliegt.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Witzenhausen über die Sondernutzung in der Fußgängerzone vom 20.06.1979 außer Kraft.

Witzenhausen, 17.05.2017



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Fischer)
Bürgermeisterin

Öffentlich bekannt gemacht am

Witzenhausen, 30.05.2017



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Fischer)
Bürgermeisterin